

Kurztitel

Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 66/1999

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Abkürzung

AZHG

Index

12/03 Entsendung ins Ausland

Text**Auszahlung der Auslandszulage**

- § 12. (1) Die Auslandszulage ist monatlich im nachhinein auszusahlen.
- (2) Die Auslandszulage unterliegt nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer).
- (3) Die Pfändbarkeit richtet sich nach der Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896. Ausgenommen von der Pfändbarkeit sind folgende unpfändbaren Teile:
1. der Unterkunfts- und Verpflegszuschlag gemäß § 11,
 2. 50% der nach Abzug von Z 1 verbleibenden Auslandszulage.
- (4) Ist der Betrag der auszusahlenden Geldleistung nicht durch 10 Cent teilbar, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr als volle 10 Cent auszusahlen („kaufmännische Rundung“).
- (5) (Anm.: tritt mit Ablauf des 31. 12. 2001 außer Kraft)

Schlagworte

Unterkunftszuschlag

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2026

Gesetzesnummer

10001585

Dokumentnummer

NOR12017531

alte Dokumentnummer

N1199958394L